

Rundschreiben 2017/xx

Direktübermittlung

Direkte Übermittlung von nicht öffentlichen Informationen an ausländische Behörden und Stellen durch Beaufschlagte

Referenz: FINMA-RS 16/xx „Direktübermittlung“
 Erlass:
 Inkraftsetzung:
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 3, 5, 7 Abs. 1 Bst. b, 29 Abs. 2, 42 Abs. 2, 42c Abs. 1–4

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG		KAG								GwG		Andere			
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF1	SRO-Beaufschlagte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	

I.	Gegenstand	RZ	1
II.	Geltungsbereich	RZ	2
III.	Allgemeines	RZ	3–4
IV.	Art. 42c Abs. 1 FINMAG – Übermittlung nicht öffentlicher Informationen an die zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und weitere mit der Aufsicht betraute Stellen	RZ	5–31
A.	Begriffe	RZ	5–17
B.	Voraussetzungen der Übermittlung nicht öffentlich zugänglicher Informationen an die zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und weitere mit der Aufsicht betraute ausländische Stellen (Art. 42c Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 42 Abs. 2 FINMAG)	RZ	18–29
C.	Wahrung der Rechte von Kunden und Dritten (Art. 42c Abs. 1 Bst. b FINMAG)	RZ	30–31
V.	Art. 42c Abs. 2 FINMAG – Übermittlung nicht öffentlicher Informationen, die im Zusammenhang mit Geschäften von Kunden und Beaufsichtigten stehen, an ausländische Behörden und von diesen beauftragten Stellen	RZ	32–42
A.	Abgrenzung von Art. 42c Abs. 1 FINMAG	RZ	32–33
B.	Begriffe	RZ	34–38
C.	Informationen, die gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG übermittelt werden dürfen	RZ	39–41
D.	Wahrung der Rechte von Kunden und Dritten	RZ	42
VI.	Art. 42c Abs. 3 FINMAG – Pflicht der vorgängigen Meldung an die FINMA	RZ	43–71
A.	Definition der Informationen nach Art. 42c Abs. 3 FINMAG	RZ	43–66
B.	Vorgehen	RZ	67–71
VII.	Art. 42c Abs. 4 FINMAG – Vorbehalt des Amtshilfewegs	RZ	72–75

I. Gegenstand

In Auslegung von Art. 42c Abs. 1–4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG, SR 956.1) konkretisiert dieses Rundschreiben die Voraussetzungen, unter welchen die Beaufsichtigten nicht öffentliche Informationen an ausländische Behörden und Stellen übermitteln dürfen sowie die Umstände, unter welchen eine vorgängige Meldung der beabsichtigten Übermittlung an die FINMA zu erfolgen hat. 1

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben richtet sich an sämtliche von der FINMA Beaufsichtigte gemäss Art. 3 FINMAG. 2

III. Allgemeines

Art. 42c FINMAG bezieht sich auf sämtliche Übermittlungen nicht öffentlich zugänglicher Informationen durch Beaufsichtigte. Übermittlungen gestützt auf Art. 42c FINMAG können spontan oder auf Gesuch der ausländischen Behörde oder Stelle hin erfolgen. 3

Art. 42c FINMAG kommt nur dann zur Anwendung, wenn eine Übermittlung aus der Schweiz ins Ausland, also grenzüberschreitend, erfolgt. Befinden sich Vertreter der ausländischen Behörden und Stellen in der Schweiz, kann keine Übermittlung gestützt auf Art. 42c FINMAG an diese erfolgen. Sollen innerhalb der Schweiz Informationen mit ausländischen Behörden oder Stellen geteilt werden, sind die Bestimmungen von Art. 43 FINMAG (Vor-Ort-Kontrollen) anwendbar. 4

IV. Art. 42c Abs. 1 FINMAG – Übermittlung nicht öffentlicher Informationen an die zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und weitere mit der Aufsicht betraute Stellen

A. Begriffe

a) Beaufsichtigte

Art. 3 FINMAG definiert „Beaufsichtigte“ als a. die Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen; und b. die kollektiven Kapitalanlagen. Entsprechend sind z.B. Vermögensverwalter, welche einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind und deren Tätigkeit keiner Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung direkt durch die FINMA bedarf, keine Beaufsichtigten im Sinne dieses Gesetzes. Art. 42c FINMAG ist auf sie nicht anwendbar. 5

b) Zuständige ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden

Die möglichen Empfänger der gestützt auf Art. 42c Abs. 1 FINMAG übermittelten Informationen sind u.a. „zuständige ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden“. 6

Eine Behörde ist ein Organ des Staates bzw. eines selbständigen Verwaltungsträgers, das Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und den Staat bzw. den Verwaltungsträger im zugewiesenen Zuständigkeitsbereich nach aussen vertritt. 7

Der ausländischen Behörde muss aufgrund eines gesetzlichen Mandats eine „Aufsichtskompetenz“ im Finanzmarkt zukommen. Es müssen ihr jedoch nicht genau die gleichen Befugnisse zukommen wie der FINMA. Entscheidend ist, dass überhaupt echte Aufsichtsaufgaben vorliegen, auch wenn diese nur Nebenfunktionen darstellen, wie es beispielsweise bei Zentralbanken der Fall sein kann. Dass eine Finanzmarktaufsichtsbehörde zusätzlich auch strafrechtliche Kompetenzen hat, schliesst ihre Eigenschaft als Finanzmarktaufsichtsbehörde nicht aus. 8

„Aufsicht“ umfasst in sachlicher Hinsicht die Durchsetzung der Finanzmarktgesetze, so insbesondere der prudentiellen Anforderungen an Solvenz und Organisation, der Anforderungen an eine einwandfreie Geschäftstätigkeit sowie sämtlicher spezifischen Verhaltenspflichten. Funktional umfasst sie insbesondere die Bewilligung, die laufende Aufsicht einschliesslich Rechtsdurchsetzung (*Enforcement*), Massnahmen in Krisensituationen und die Abwicklung. 9

Nicht als Finanzmarktaufsichtsbehörden im Sinne von Art. 42c Abs. 1 FINMAG gelten u.a. ausländische Straf- und Steuerbehörden. Entsprechend dürfen an diese gestützt auf Art. 42c Abs. 1 FINMAG keine nicht öffentlichen Informationen übermittelt werden. Eine Weiterleitung an solche Behörden durch ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden oder weitere mit der Aufsicht betraute ausländische Stellen ist ausgeschlossen, wenn sie nicht ausschliesslich zum Zweck des Vollzugs des Finanzmarktrechts erfolgt (Art. 42c Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 42 Abs. 2 Bst. a FINMAG, siehe Rz 18 ff.). 10

„Zuständig“ ist eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, wenn das anwendbare ausländische Recht ihr diejenige Aufsichtsaufgabe überträgt, für welche sie im konkreten Fall um Informationen ersucht. 11

c) Weitere mit der Aufsicht betraute ausländische Stellen

Gemäss Art. 42c Abs. 1 FINMAG dürfen nicht öffentlich zugängliche Informationen auch an „weitere mit der Aufsicht betraute ausländische Stellen“ übermittelt werden. Dabei handelt es sich um Einheiten, welche keine Behörden im Sinne von Rz 7 sind, aber aufgrund ausländischer Gesetze oder einer Delegation durch eine zuständige Finanzmarktaufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen wahrnehmen. 12

Stellen, welche ausschliesslich Aufgaben im Bereich des Steuer- oder Strafrechts wahrnehmen, gehören beispielsweise nicht zu den Stellen, an die gestützt auf Art. 42c Abs. 1 FINMAG Informationen übermittelt werden dürfen.	13
d) Kunden	
„Kunden“ sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Schutz das FINMAG und die Finanzmarktgesetze bezwecken, nämlich Gläubiger, Anleger sowie Versicherte (vgl. Art. 5 FINMAG).	14
e) Dritte	
Unter „Dritten“ sind sämtliche weiteren natürlichen und juristischen Personen zu verstehen, welche aus den zu übermittelnden Informationen hervorgehen, oder die aufgrund der zu übermittelnden Informationen bestimmbar sind. Dazu zählen insbesondere auch Mitarbeiter der Beaufsichtigten und die wirtschaftlich Berechtigten.	15
Informationen über Organe von Beaufsichtigten gelten dann nicht als Daten von Dritten, wenn sie sich auf die jeweilige Person in ihrer Funktion als Organ oder auf ihre Eigenschaft als Gewährsträger beziehen.	16
f) Übermittlung von Informationen	
Die „Übermittlung von Informationen“ bezeichnet den Vorgang, mit dem eine Information einer anderen Stelle zur Kenntnis gebracht wird, unabhängig von der Form der Übermittlung (Papier, elektronisch, mündlich, telefonisch usw.) und davon, ob sie direkt oder über Dritte geschieht.	17
B. Voraussetzungen der Übermittlung nicht öffentlich zugänglicher Informationen an die zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und weitere mit der Aufsicht betraute ausländische Stellen (Art. 42c Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 42 Abs. 2 FINMAG)	
Eine Übermittlung nicht öffentlich zugänglicher Informationen an die zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und weitere mit der Aufsicht betraute ausländische Stellen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 2 FINMAG erfüllt sind. Dazu muss sichergestellt sein, dass	18
<ul style="list-style-type: none">diese Informationen ausschliesslich zum Vollzug des Finanzmarktrechts verwendet oder zu diesem Zweck an andere Behörden, Gerichte oder Organe weitergeleitet werden (Spezialitätsprinzip); und	19
<ul style="list-style-type: none">die ersuchenden Behörden an ein Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind, wobei Vorschriften über die Öffentlichkeit von Verfahren oder die Orientierung der	20

Öffentlichkeit über solche Verfahren vorbehalten bleiben (Vertraulichkeitsprinzip).

Die FINMA veröffentlicht eine Liste mit Finanzmarktaufsichtsbehörden, an welche sie in der Vergangenheit bereits Amtshilfe geleistet hat. Hinsichtlich einiger dieser Behörden wurde zudem gerichtlich festgestellt, dass sie die Voraussetzungen der Spezialität und Vertraulichkeit grundsätzlich erfüllen bzw. diese Voraussetzungen im Entscheidungszeitpunkt und bezogen auf den damaligen konkreten Anwendungsfall erfüllt haben.	21
Steht eine Behörde oder Stelle auf dieser Liste, dürfen die Beaufsichtigten vermuten, dass sie die Voraussetzungen der Vertraulichkeit und Spezialität erfüllt.	22
Die Beaufsichtigten haben namentlich dann weitere Abklärungen und Vorkehrungen zu treffen, wenn	23
<ul style="list-style-type: none">• die ersuchende Finanzmarktaufsichtsbehörde oder Stelle nicht auf der Liste gemäss Rz 21 steht, oder	24
<ul style="list-style-type: none">• die ersuchende Finanzmarktaufsichtsbehörde oder Stelle keinen Verwendungszweck für die Informationen angibt, oder	25
<ul style="list-style-type: none">• Hinweise darauf bestehen, dass die ersuchende Finanzmarktaufsichtsbehörde oder Stelle die Informationen im konkreten Fall nicht vertraulich oder nicht ausschliesslich zum Vollzug des Finanzmarktrechts verwenden bzw. zu diesem Zweck an andere Behörden, Gerichte oder Organe weiterleiten wird.	26
Vertraulichkeit und Spezialität können beispielsweise durch eine Zusicherung der empfangenden Behörde oder Stelle sichergestellt werden, oder in anderer geeigneter Weise. Besteht keine Gewissheit über die Einhaltung der Anforderungen der Vertraulichkeit und Spezialität, ist auf eine Übermittlung der Informationen zu verzichten.	27
Hat eine Beaufsichtigte Hinweise, dass eine bestimmte Finanzmarktaufsichtsbehörde oder Stelle die Voraussetzungen der Spezialität und/oder Vertraulichkeit nicht erfüllt, so hat sie die FINMA darüber zu informieren, ungeachtet dessen, ob die fragliche Behörde auf der Liste gemäss Rz 21 steht.	28
Unabhängig davon, ob entsprechend Rz 22 auf die Behandlung der übermittelten Informationen gemäss dem Vertraulichkeits- und dem Spezialitätsprinzip vertraut werden darf, oder ob weitere Abklärungen und Vorkehrungen notwendig sind (Rz 23–26), haben die Beaufsichtigten die Behörde oder Stelle anlässlich jeder Übermittlung schriftlich darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln sind und ausschliesslich zum Vollzug des Finanzmarktrechts verwendet oder zu diesem Zweck an andere Behörden, Gerichte oder Organe weitergeleitet werden dürfen (Art. 42c Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 42 Abs. 2 FINMAG).	29

C. Wahrung der Rechte von Kunden und Dritten (Art. 42c Abs. 1 Bst. b FINMAG)

Bezüglich der Rechte von Kunden und Dritten haben die Beaufsichtigten unter anderem das Geschäfts- und Bankkundengeheimnis, die Bestimmungen über den Datenschutz sowie die Rechte aus dem Arbeitsverhältnis zu wahren. 30

Die im konkreten Fall zu treffenden Vorkehrungen bestimmen sich nach dem jeweils anwendbaren Recht. Die Erfüllung dieser rechtlichen Voraussetzungen liegt in der Verantwortung der Beaufsichtigten. 31

V. **Art. 42c Abs. 2 FINMAG – Übermittlung nicht öffentlicher Informationen, die im Zusammenhang mit Geschäften von Kunden und Beaufsichtigten stehen, an ausländische Behörden und von diesen beauftragten Stellen**

A. Abgrenzung von Art. 42c Abs. 1 FINMAG

Der Zweck der Regelung von Art. 42c Abs. 2 FINMAG ist, dass Beaufsichtigte Informationen, welche wegen und in Zusammenhang mit der Ausführung von Transaktionen von Kunden und Beaufsichtigten geliefert werden müssen, selbst direkt ins Ausland übermitteln können (z.B. an ein Transaktionsregister oder an eine Meldestelle einer ausländischen Börse). 32

Art. 42c Abs. 2 FINMAG stellt gegenüber Art. 42c Abs. 1 FINMAG eine Erweiterung dar, ist aber auch subsidiär zu diesem. Gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG darf eine Information nur dann übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind und zudem eine Übermittlung gestützt auf Art. 42c Abs. 1 FINMAG nicht möglich ist. 33

B. Begriffe

a) **Ausländische Behörden**

Die Behörden (vgl. Rz 7), an welche gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG Informationen übermittelt werden dürfen, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, sind solche, für welche gemäss dem anwendbaren Recht eine entsprechende Meldung vorgesehen ist. 34

Nicht übermittelt werden darf gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG an ausländische Straf- oder Steuerbehörden. Übermittlungen an ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden oder von diesen beauftragte Stellen fallen für gewöhnlich unter Art. 42c Abs. 1 FINMAG. 35

b) **Von ausländischen Behörden beauftragte Stellen**

Bei von ausländischen Behörden beauftragten Stellen handelt es sich um Einheiten, welche keine Behörden im Sinne von Rz 7 sind, welche aber entweder aufgrund ausländischer Gesetze oder aufgrund einer Delegation durch eine zuständige Behörde Meldungen entgegen nehmen. Darunter können insbesondere Selbstregulatoren, Börsen, Meldestellen, Depotbanken, zentrale Gegenparteien oder Transaktionsregister fallen.	36
Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine solche Stelle von ausländischen Steuer- oder Strafbehörden beauftragt wurde, ist eine Übermittlung an sie gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG nicht zulässig.	37
c) Kunden, Dritte, Übermittlung von Informationen	
Bezüglich der Begriffe Kunden, Dritte sowie Übermittlung von Informationen wird auf Rz 14–17 verwiesen.	38
C. Informationen, die gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG übermittelt werden dürfen	
Bei den Informationen, die von Beaufsichtigten gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG übermittelt werden dürfen, handelt es sich ausschliesslich um solche, die im direkten Zusammenhang mit Geschäften von Kunden und Beaufsichtigten stehen. Unter Geschäften sind Transaktionen zu verstehen, die die Beaufsichtigten im Rahmen ihrer bewilligten Geschäftstätigkeit üblicherweise für Kunden, für sich selbst oder innerhalb der Gruppe im Ausland tätigen, beispielsweise Effekten transaktionen.	39
Die Übermittlung dieser Informationen gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG muss für die Abwicklung oder Genehmigung der Transaktionen nach dem jeweils anwendbaren ausländischen Recht zwingend erforderlich sein.	40
Sind die zu übermittelnden Informationen umfassender als was nach dem anwendbaren ausländischen Recht für die unmittelbare Abwicklung der Transaktionen notwendig ist, ist eine Übermittlung gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG unzulässig. Diesfalls kommt lediglich eine Übermittlung gestützt auf Art. 42c Abs. 1 FINMAG in Frage, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.	41
D. Wahrung der Rechte von Kunden und Dritten	
Bezüglich der Wahrung der Rechte von Kunden und Dritten wird auf Rz 30 f. verwiesen.	42

VI. Art. 42c Abs. 3 FINMAG – Pflicht der vorgängigen Meldung an die FINMA

A. Definition der Informationen nach Art. 42c Abs. 3 FINMAG

Eine beabsichtigte Übermittlung von Informationen bedarf der vorgängigen Meldung an die FINMA, sofern	43
<ul style="list-style-type: none">• eine Information selbst von wesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 29 Abs. 2 FINMAG ist, so dass sie auch unabhängig von einer allfälligen Übermittlung eine Meldepflicht auslösen würde; oder	44
<ul style="list-style-type: none">• die Übermittlung als solche von wesentlicher Bedeutung ist; d.h. eine Information kann auch dadurch zur Information von wesentlicher Bedeutung werden, dass ihre Übermittlung ins Ausland beabsichtigt wird.	45
Beispiele von Informationen, deren Übermittlung in jedem Fall einer vorgängigen Meldung an die FINMA bedarf, sind insbesondere:	46
<ul style="list-style-type: none">• Informationen, die gemäss Art. 42c Abs. 1 FINMAG an Finanzmarktaufsichtsbehörden und Stellen übermittelt werden sollen, die nicht auf der Liste mit Behörden stehen, an welche die FINMA bereits Amtshilfe geleistet hat (Rz 21);	47
<ul style="list-style-type: none">• Informationen, die in Bezug auf den von der ersuchenden Behörde genannten Zweck nicht erforderlich sind, oder deren Umfang unverhältnismässig ist;	48
<ul style="list-style-type: none">• Informationen zuhanden ausländischer Vorabklärungen und Verfahren, die zu Sanktionen gegen die Beaufsichtigten führen können;	49
<ul style="list-style-type: none">• Informationen, welche mögliche Verstösse gegen das schweizerische Recht zum Inhalt haben;	50
<ul style="list-style-type: none">• relevante Aufsichts- und Enforcementakten aus dem Aufsichtsverhältnis mit der FINMA und mit deren Beauftragten, wie z.B. Berichte zu <i>Supervisory Reviews</i> der FINMA, Informationen in Zusammenhang mit Prüfungen der FINMA (Art. 24 FINMAG), Korrespondenz mit der FINMA oder mit ihren Beauftragten betreffend Abklärungen und Verfahren;	51
<ul style="list-style-type: none">• Informationen zu Bilanz und Erfolgsrechnung oder Risiko, die nicht unmittelbar die Geschäftsaktivität jener Einheit (z.B. Tochtergesellschaft im Ausland) betreffen, für welche Einheit die ausländische Behörde zuständig ist. Dies betrifft sowohl die entsprechenden Ist-Zahlen als auch Planzahlen;	52
<ul style="list-style-type: none">• Berichte zur aktuellen Beurteilung des bestehenden internen Kontrollsystems (Management) sowie der Risikolage, z.B. Berichte der internen Revision, der aufsichts-	53

rechtlichen Prüfgesellschaft und <i>Own Risk and Solvency Assessments</i> (ORSA);	
• Informationen zu laufenden rechtlichen Verfahren (<i>Conduct, Legal, Litigation</i>);	54
• Informationen, welche für die Aufgabenerfüllung der Geschäftsleitung und/oder des Verwaltungsrats erstellt oder gesammelt werden (inklusive der entsprechenden Protokolle);	55
• Informationen zur Kapitalplanung inklusive Resultate von Stresstests;	56
• Kriseninformationen und Informationen zum Krisenmanagement, insbesondere Informationen zu <i>Recovery and Resolution</i> -Plänen;	57
Beispiele für Informationen, deren Übermittlung keiner vorgängigen Meldung an die FINMA bedarf, sind insbesondere:	58
• eine lokale Einheit betreffende Informationen (z.B. entsprechende Informationen zu Bilanz und Erfolgsrechnung, oder Risiko) z.B. für eine Tochtergesellschaft zuhanden der für diese Einheit zuständigen lokalen Finanzmarktaufsichtsbehörde oder Stelle;	59
• international anerkannte und periodisch zu veröffentlichende Kapital- und Liquiditätskennzahlen (z.B. <i>Core Equity Tier 1 (CET)</i> , <i>Leverage Ratio</i> , <i>Liquidity Coverage Ratio (LCR)</i> ; <i>Net Stable Funding Ratio (NSFR)</i> , etc.);	60
• Solvenzbescheinigungen des Hauptsitzes gegenüber einer ausländischen Zweigniederlassung;	61
• Angaben zur organisatorischen Aufstellung sowie zu <i>Governance</i> -Aspekten (z.B. Verantwortlichkeiten von Verwaltungsrats- und/oder Geschäftsleitungsausschüssen);	62
• Ist-Zustand der Ertragslage eines Teilbereichs (z.B. <i>Business Unit</i>), dessen Geschäftstätigkeit zum überwiegenden Teil in den Zuständigkeitsbereich der ersuchenden Finanzmarktaufsichtsbehörde oder Stelle fällt;	63
• <i>Management Policies</i> und Weisungen, die direkte Auswirkungen auf die ausländische Einheit haben;	64
• institutsbezogene und produktbezogene Informationen im Rahmen von üblichen Reportingpflichten gegenüber ausländischen Aufsichtsbehörden, bei welchen die Beaufsichtigte selbst direkt registriert oder zugelassen ist, sofern sie nicht in Rz 47-57 aufgeführt sind;	65
Beabsichtigt eine Beaufsichtigte, gleichartige meldepflichtige Informationen wiederholt oder regelmässig an eine ausländische Behörde oder Stelle zu übermitteln, so kann die FINMA von sich aus oder auf Gesuch hin auf die vorgängige Meldung der künftigen	66

Informationsübermittlungen verzichten.

B. Vorgehen

Beabsichtigt eine Beaufsichtigte, eine Informationsübermittlung von wesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 42c Abs. 3 FINMAG vorzunehmen, so hat eine Meldung an die FINMA mindestens fünf Arbeitstage vor der beabsichtigten Übermittlung zu erfolgen. In dringenden Fällen hat die Beaufsichtigte sofort mit der FINMA Kontakt aufzunehmen. 67

Dabei hat die Beaufsichtigte die zu übermittelnden Informationen mitzuteilen sowie die zu übermittelnden Dokumente beizulegen. Sie hat der FINMA überdies eine Einschätzung der möglichen Folgen und Risiken der geplanten Informationsübermittlung bzw. einer Nichtübermittlung zukommen zu lassen. 68

Es darf keine Informationsübermittlung im Anwendungsbereich von Art. 42c Abs. 3 FINMAG erfolgen, bevor eine Rückmeldung der FINMA erfolgt ist. 69

Die FINMA teilt der Beaufsichtigten in der Folge mit, ob sie den Amtshilfeweg gemäss Art. 42c Abs. 4 FINMAG vorbehält oder darauf verzichtet. Sie kann den Verzicht mit Auflagen verknüpfen, z.B. dass die Beaufsichtigte nur einen Teil der ersuchten Informationen direkt übermittelt. Sie kann zudem die Übermittlung von Akten aus dem Aufsichtsverhältnis gemäss Art. 42c Abs. 5 FINMAG untersagen. 70

Die FINMA prüft bei Eingang einer Meldung gemäss Art. 42c Abs. 3 FINMAG nicht, ob die Voraussetzungen einer Übermittlung gemäss Art. 42c Abs. 1 und 2 FINMAG, insbesondere auch die Wahrung der Rechte von Kunden und Dritten, erfüllt sind. Die Prüfung dieser Voraussetzungen liegt in der Verantwortung der Beaufsichtigten. 71

VII. Art. 42c Abs. 4 FINMAG – Vorbehalt des Amtshilfewegs

Direkte Übermittlungen von Informationen gestützt auf Art. 42c Abs. 1 und 2 FINMAG sind zulässig, soweit die FINMA nicht den Amtshilfeweg vorbehält. 72

Die FINMA kann den Amtshilfeweg jederzeit und auch präventiv vorbehalten, d.h. unabhängig von konkret beabsichtigten Übermittlungen oder Meldungen gemäss Art. 42c Abs. 3 FINMAG. 73

Die FINMA teilt den Beaufsichtigten den Vorbehalt des Amtshilfewegs mit. Ein Amtshilfeworbehalt gilt bis zu seinem Widerruf. 74

Die FINMA kann statt einem Vorbehalt des Amtshilfewegs auch eine vorgängige Meldung der geplanten Informationsübermittlungen analog Art. 42c Abs. 3 FINMAG verlangen. 75